

einen weiteren Gegensatz zu Art. 15 Abs. 8 des Paktes, von dem der Rapport der Juristen-Kommission sagt:

'Cette règle équivaut à une exception d'incompétence que le conseil a le pouvoir d'accueillir ou de rejeter.' Im vorliegenden Vertrag bleibt es nicht nur dem Staat überlassen, materiell zu bestimmen, ob eine Angelegenheit in seine domestic jurisdiction fällt, sondern er kann auch formell durch Hinweis auf diese Klausel das schiedsgerichtliche Verfahren ausschalten. Nicht mit Unrecht bemerkt Hudson, a. a. O. S. 371, daß mit der Einführung dieser Klausel die alte Klausel der 'vital interests' the 'independence' and the 'honor' praktisch wieder eingeführt werde. Die in den allgemeinen Vorbemerkungen zu der genannten Denkschrift des Auswärtigen Amtes enthaltene Behauptung, daß der Schieds- und Vergleichsvertrag mit Amerika in den Grundzügen mit den zwischen Deutschland und europäischen Staaten bestehenden Schieds- und Vergleichsverträgen übereinstimme, dürfte somit wohl kaum richtig sein. Schmitz.

12. Schlichtungsabkommen zwischen Deutschland und der Sowjet-Union.

Bekanntmachung über das deutsch-russische Schlichtungsabkommen. Vom 15. April 1929. (RGBl. II 1929. S. 179 ff.)

Am 25. Januar 1929 ist in Moskau von den Bevollmächtigten des Deutschen Reichs und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ein Schlichtungsabkommen unterzeichnet worden, dessen Wortlaut nachstehend veröffentlicht wird.

Der im Artikel 9 des Abkommens vorgesehene Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 12. April 1929 in Berlin stattgefunden. Das Abkommen ist an diesem Tage in Kraft getreten.

Berlin, den 15. April 1929.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Stresemann

Der Deutsche Reichspräsident
und

das Zentral-Exekutiv-Komitee der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

haben in dem Wunsche, die Entwicklung der zwischen beiden Ländern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu fördern, beschlossen, in Ausführung der in dem Notenwechsel vom 24. April 1926 getroffenen Abrede ein Abkommen über ein Schlichtungsverfahren abzuschließen und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Deutsche Reichspräsident:
den Deutschen Botschafter in Moskau,
Dr. Herbert von Dirksen;
und
das Zentral-Exekutiv-Komitee der Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken:
Herrn Maxim Litvinoff, Mitglied des Zentral-Exekutiv-Komi-
tees der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Volks-
kommissar ad interim für Auswärtige Angelegenheiten,
die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form
befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen übereingekommen
sind:

Artikel 1

Streitigkeiten jeder Art, insbesondere Meinungsverschiedenheiten,
die bei der Auslegung der zwischen den beiden vertragschließenden
Teilen bestehenden zweiseitigen Verträge und der zu ihrer Erläuterung
und Ausführung ergangenen oder ergehenden Vereinbarungen entstehen,
sollen, falls ihre Regelung auf diplomatischem Wege auf Schwierigkeiten
stößt, gemäß den nachstehenden Bestimmungen einem Schlichtungs-
verfahren unterworfen werden.

Artikel 2

Das Schlichtungsverfahren findet vor einer Schlichtungskommission
statt.

Die Schlichtungskommission ist keine ständige, sondern wird für
jede Tagung besonders gebildet. Sie versammelt sich einmal jährlich
um die Mitte des Jahres zur ordentlichen Tagung, deren genauer Zeit-
punkt jeweils im Einvernehmen der beiden Regierungen bestimmt wird.

Außerordentliche Tagungen finden statt, falls nach Ansicht einer
der beiden Regierungen ein dringender Einzelfall dazu Anlaß gibt.

Alle Tagungen der Schlichtungskommission finden abwechselnd
in Berlin und Moskau statt. Der Ort der ersten Tagung wird durch Los
bestimmt.

Eine Tagung soll in der Regel nicht länger als vierzehn Tage dauern.

Artikel 3

Für jede Tagung ernennt jede der beiden Regierungen zwei Mit-
glieder der Schlichtungskommission.

In jeder Tagung übernimmt den Vorsitz eines der Mitglieder des-
jenigen Landes, auf dessen Gebiet die Tagung stattfindet.

Jeder Teil ist berechtigt, in einzelnen Fällen zur Erörterung der
einen oder der anderen Frage der Tagesordnung Sachverständige zu
entsenden, die befugt sind, in der Sitzung der Schlichtungskommission
das Wort zu ergreifen.

Artikel 4

Nicht später als vierzehn Tage vor dem Zeitpunkt des Zusammen-
tritts der ordentlichen Tagung der Schlichtungskommission teilt jeder

der beiden Teile dem anderen Teile auf diplomatischem Wege die Liste der Fragen mit, die er auf dieser Tagung zu behandeln wünscht.

Im Falle eines Antrages auf Anberaumung einer außerordentlichen Tagung hat die den Antrag stellende Regierung der anderen Regierung den zu dem Antrage Anlaß gebenden dringenden Einzelfall zu bezeichnen. Die Kommission soll spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zusammentreten.

Artikel 5

Die Schlichtungskommission hat die Aufgabe, den beiden Regierungen eine gerechte und für beide Teile befriedigende Lösung der ihr vorgelegten Fragen vorzuschlagen, insbesondere um etwaigen künftigen Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Teilen in denselben Fragen vorzubeugen.

Sollte die Schlichtungskommission im Laufe einer Tagung in irgendeiner Frage der Tagesordnung zu keinem gemeinschaftlichen Vorschlage gelangen, so kann die Frage einer außerordentlichen Tagung der Schlichtungskommission nochmals vorgelegt werden, die aber spätestens vier Monate nach der ersten Tagung stattfinden muß.

Andernfalls wird die Angelegenheit auf diplomatischem Wege behandelt.

Die Ergebnisse jeder Tagung der Schlichtungskommission werden in Form eines Berichtes beiden Regierungen zur Bestätigung vorgelegt.

Die Veröffentlichung des Berichtes oder von Teilen des Berichtes kann nur im Einvernehmen der beiden Regierungen erfolgen.

Artikel 6

Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens werden von der Schlichtungskommission, soweit erforderlich, selbst geregelt.

Artikel 7

Beide Teile verpflichten sich, die Kommission mit sämtlichen sachdienlichen Unterlagen zu versorgen und ihr in jeder Hinsicht die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern.

Artikel 8

Beide Teile verpflichten sich, von jeder Maßnahme Abstand zu nehmen, die die Verhandlungen der Schlichtungskommission über eine bestimmte Frage in ungünstiger Weise beeinflussen könnte. Insbesondere erklären sie sich bereit, zu diesem Zwecke vorsorgliche Maßnahmen in Betracht zu ziehen.

Artikel 9

Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung. Der Austausch der Ratifikationsurkunden wird in Berlin stattfinden.

Dieses Abkommen tritt in Kraft mit dem Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden. Seine Geltungsdauer beträgt drei Jahre.

Artikel 10

Dieses Abkommen wird in deutscher und in russischer Sprache abgeschlossen. Beide Texte haben gleiche Geltung.

Zu Urkund dessen haben die genannten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Ausgefertigt in Moskau in 2 Exemplaren am 25. Januar 1929.

(Siegel) von Dirksen. (Siegel) M. Litvinoff.

13. Panamerikanischer Schiedsvertrag und panamerikanischer Vermittlungsvertrag.

(Angenommen am 4. Januar 1929 in der Vollsitzung der "International Conference of American States on Conciliation and Arbitration")

a) Panamerikanischer Schiedsvertrag¹⁾.

"The Governments of Venezuela, Chile, Bolivia, Uruguay, Costa Rica, Peru, Honduras, Guatemala, Haiti, Ecuador, Colombia, Brazil, Panama, Paraguay, Nicaragua, Mexico, El Salvador, the Dominican Republic, Cuba, and the United States of America, represented at the Conference on Conciliation and Arbitration, assembled at Washington, pursuant to the resolution adopted on February 18, 1928, by the Sixth International Conference of American States, held in the city of Havana;

In accordance with the solemn declarations made at said conference, to the effect that the American republics condemn war as an instrument of national policy and adopt obligatory arbitration as the means for the settlement of their international differences of a juridical character;

Being convinced that the republics of the New World, governed by the principles, institutions and practices of democracy and bound furthermore by mutual interests, which are increasing each day, have not only the necessity but also the duty of avoiding the disturbance of continental harmony whenever differences which are susceptible of judicial decision arise among them;

Conscious of the great moral and material benefits which peace offers to humanity and that the sentiment and opinion of America demand, without delay, the organization of an arbitral system which shall strengthen the permanent reign of justice and law;

And animated by the purpose of giving conventional form to these

¹⁾ U. S. D. Jan. 4, 1929. Der Delegierte der Vereinigten Staaten (Charles Evans Hughes) erklärte, daß seine Regierung dem Vertrag vorbehaltlos zustimmen würde. Seine Rede folgt unten S. 452 im Wortlaut. Vorbehaltlos stimmten ebenfalls die Delegierten von Cuba, Panama und Nicaragua zu, während die Delegierten von Salvador und Honduras mitteilten, daß ihre Regierungen ihre Vorbehalte noch bekannt geben würden. Bisher hat nur San Domingo (am 23. Mai 1929) den Vertrag ratifiziert.

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. 1, T. 2: Urk.